

Dienstanweisung

Nr. 14/2016

Einschränkung des Verwaltungsermessens der Zentralen Bußgeldstelle bei der Festsetzung von Geldbußen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten, begangen im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt - Stadtordnung -

Arnstadt,

24. Oktober 2016

Bürgermeister

Verteiler:

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Haupt- und Personalamt

Kämmerei

Rechts- und Ordnungsamt

Bauamt

1. Allgemeines

Die Abteilung Zentrale Bußgeldstelle im Rechts- und Ordnungsamt bearbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit u. a. Verstöße gegen Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt – Stadtordnung – .

Derartige Zuwiderhandlungen können gemäß §§ 27 Abs. 3, 50, 51 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Der gleichmäßigen Ausübung des eingeräumten Festsetzungsermessens dient die nachfolgende Dienstanweisung.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung bindet die Zentrale Bußgeldstelle unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit.

3. Ermessenseinschränkung

Die im Folgenden genannten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt – Stadtordnung – haben folgende Geldbußen zur Folge:

Ordnungswidrigkeit gemäß Stadtordnung § 13		Geldbuße in EUR bei	
Abs	. 1 lit	Vorsatz 200	Fahrlässigkeit 100
a)	Entfernen, Beschädigen, Beschmutzen, Bema- len, Beschreiben, Besprühen, Beschmieren oder Bekleben öffentlicher Gebäude oder sonstiger öffentlicher Anlagen oder Einrichtun- gen		
b)	Waschen oder Abspritzen von Kraftfahrzeugen aller Art auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen	100	50
c)	Einbringen oder Einleiten von Abwässern so- wie anderen Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind oder Baustoffe in die Gosse	250	100
d)	Ausschütten von Flüssigkeiten, die nicht unge- hindert abfließen können oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Gos- se	50	25
e)	Wegwerfen von Abfällen in Anlagen	50	25
f)	nicht unverzügliches Beseitigen von Schnee- überhang oder Eiszapfen	100	50
g)	Behindern oder Stören von Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes	100	50
h)	Verrichten der Notdurft auf Straßen und Anlagen	50	25

Ordnungswidrigkeit gemäß Stadtordnung § 13 Abs. 1 lit		Geldbuße in EUR bei	
		Vorsatz	Fahrlässigkeit
i)	Zelten oder Nächtigen auf Straßen oder Anlagen	50	25
j)	Ausüben von Tätigkeiten während der Abend- oder Nachtruhezeiten, die die Ruhe unbeteilig- ter Personen stören	50	25
k)	Betreiben oder Spielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumen- ten in einer Lautstärke, die unbeteiligte Perso- nen stört	50	25
I)	Anlegen oder Unterhalten eines offenen Feuers im Freien ohne vorherige Genehmigung	50	25
m)	zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel- plätzen	100	50
n)	Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Stoffen auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen	150	
0)	Zerschlagen oder Wegwerfen von Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteilen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen	150	
p)	Abstellen oder Betreiben von Motorfahrzeugen aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen	150	
q)	Konsumieren alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen	150	
r)	Führen oder Freilaufenlassen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skater- bahnen	150	
s)	Anpflanzungen im Sinne von § 9 der Stadtord- nung wurden vom Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten nicht so beschnitten, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraums, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- kehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten	50	25
	im Verkehrsraum über Geh- und Radwegen besteht eine Beeinträchtigung durch Anpflan- zungen, da sie über eine Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen über eine Höhe von 4,50 m hinausgewachsen sind	50	25
t)	Anbringen von Plakaten und Werbeanschlä- gen, wo dies nicht durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelas- sen ist	50	25
u)	es werden Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder	50	25

Ordnungswidrigkeit gemäß Stadtordnung § 13		Geldbuße in EUR bei	
Abs	. 1 lit	Vorsatz	Fahrlässigkeit
	ähnlichen Gewächsen angebracht		
v)	Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten	100	50
w)	Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen und sonstigen Werbeschriften	20	10
x)	Anbieten von Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen	20	10
y)	Aufstellen oder Anbringen von Werbeständen, Werbetafeln oder ähnlichen Werbeträgern in öffentlichen Anlagen	50	25
z)	das Unterlassen, seinen Hund an der Leine zu führen innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf der Stadtordnung anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 der Verordnung	50	25
aa)	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen und Liegewiesen sowie das Baden lassen der sel- ben in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken	100	50
ab)	Füttern von Katzen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne der Verordnung	50	25
ac)	Gewährung eines ungehinderten Zugangs ins Freie für seine ungekennzeichnete Katze	100	50
ad)	hin und wieder oder regelmäßige Füttern ver- wilderter Tauben auf Straßen, Flächen und in Anlagen im Sinne der Stadtordnung	50	25

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

Alexander Dill Bürgermeister